

UMSATZSTEUER

Nur die rechtzeitige Zuordnung eines Wirtschaftsguts sichert Ihnen den Vorsteuerabzug

I Dass Sie Jahressteuererklärungen bis zum 31. Mai erstellen müssen, lässt Sie erst einmal kalt. Denn diese Frist verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember, wenn Sie Ihre Steuererklärung – wie die meisten Unternehmer – über einen Steuerberater abgeben. Doch Vorsicht: Wer Wirtschaftsgüter, die sowohl unternehmerisch als auch privat nutzbar sind, nicht bis zum 31. Mai nachprüfbar seinem Unternehmen zuordnet, läuft Gefahr, den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Wirtschaftsguts zu verlieren. |

Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden

Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist es, dass Sie eine Leistung „für Ihr Unternehmen“ erworben haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Maßgeblich sind dabei die Voraussetzungen im Zeitpunkt des Leistungsbezugs (Abschnitt 15.2. Abs. 17 S. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass [UStAE]). Dabei gilt es, drei Fallgruppen zu unterscheiden:

Fallgruppe 1: Die Nutzung für Ihr Unternehmen steht außer Zweifel

Eingangslieferungen, die Sie der Art nach nur für Ihr Unternehmen verwenden können, werden notwendigerweise für das Unternehmen erworben – auch ohne Ihre ausdrückliche Zuordnungsentscheidung (BFH, Urteil vom 11.12.2003, Az. V R 48/02; Abruf-Nr. 040602).

■ Beispiel

Sie haben 2015 eine Hebebühne für Ihre Kfz-Werkstatt erworben. Der Eingangsumsatz führt zum Erwerb notwendigen Betriebsvermögens; denn die Hebebühne ist objektiv erkennbar Ihrer unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnen. Bei solchen Wirtschaftsgütern ist keine ausdrückliche Zuordnungsentscheidung erforderlich. Der Stichtag 31. Mai 2016 ist in diesem Fall für Sie bedeutungslos.

Fallgruppe 2: Die private Nutzung steht außer Zweifel

Eingangslieferungen ohne objektiven Bezug zu Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erwerben Sie zwingend außerunternehmerisch. Insoweit handeln Sie als Endverbraucher.

■ Beispiel

Sie haben 2015 eine Kinderzimmereinrichtung für Ihren Sprössling gekauft. Der Eingangsumsatz führt zum Erwerb notwendigen Privatvermögens, weil diese Einrichtung objektiv erkennbar Ihrer Privatsphäre zuzuordnen ist. Eine entgegenstehende Zuordnungsentscheidung wäre wirkungslos. Auch hier spielt der Stichtag 31. Mai 2016 keine Rolle.

In Fallgruppe 1 und 2 spielt die Zuordnung keine Rolle

Fallgruppe 3: Unternehmerisch und privat nutzbare Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter, die teilweise einen Bezug zu Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit haben können, dürfen Sie – ganz oder teilweise – Ihrem Betrieb zuordnen (Abschnitt 15.2. Abs. 21 S. 4 UStAE). Das Zuordnungswahlrecht ermöglicht es Ihnen aber auch, den Gegenstand im Privatvermögen zu belassen und dadurch vollständig dem Umsatzsteuersystem zu entziehen (Abschnitt 15.2. Abs. 21 S. 10 UStAE).

Wichtig | Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen (zum Beispiel keine auf Ihr Unternehmen ausgestellte Rechnung), kann die Zuordnung nicht unterstellt werden (BFH, Urteil vom 28.2.2002, Az. V R 25/96, Abruf-Nr. 020499).

■ Beispiel

Sie haben 2015 ein Plasma-TV-Gerät erworben, auf dem Sie in Ihrem Ausstellungsraum Werbespots abspielen. Das Gerät könnten Sie selbstverständlich auch im heimischen Wohnzimmer nutzen. Denn man sieht ihm die Zweckbestimmung nicht an.

Solche Fälle erfordern für den Vorsteuerabzug Ihre Zuordnungsentscheidung. (Weitere Voraussetzung ist natürlich, dass Sie über eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer verfügen). Gehen Sie dabei wie folgt vor:

1. Prüfen Sie Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVA) für 2015:

- Haben Sie die Vorsteuern aus der Anschaffung „kritischer“ Wirtschaftsgüter bereits ganz normal gezogen, haben Sie die Zuordnung getroffen: Denn die Geltendmachung des Vorsteueranspruchs ist regelmäßig ein wichtiges Indiz für die Zuordnung, die Unterlassung des Vorsteueranspruch ein Indiz dagegen (Abschnitt 15.2 Abs. 21 S. 2 Nr. 2 S. 8 UStAE).
- Indizien für eine (bereits vorgenommene) Zuordnung sind auch
 - der Ankauf des Wirtschaftsguts unter der Firma des Unternehmers,
 - die betriebliche Versicherung des Wirtschaftsguts oder
 - dessen ertragsteuerliche Behandlung als Betriebsvermögen.

2. Berichtigen Sie Ihre bisherigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 2015 bis zum 31. Mai 2016, wenn Ihre Prüfung ergibt, dass bisher keine Vorsteuern gezogen wurden.

Die Berichtigung erfolgt – wie immer – elektronisch. Zusätzlich sollten Sie

- dem Finanzamt den Sachverhalt, der zur Berichtigung führt, in einem Begleitschreiben erläutern und
- im Begleitschreiben auf die Kennzahl 22 der UStVA hinweisen. Dort tragen Sie eine „1“ ein, wenn der UStVA Belege wie z. B. Verträge, Rechnungen oder Erläuterungen beigefügt sind bzw. gesondert eingereicht werden. So erkennt das Finanzamt sofort, dass bei der Bearbeitung der UStVA – insbesondere bei Vorsteuererstattungen – weitere Belege zu beachten sind.

Bei Fallgruppe 3 müssen Sie aufpassen

Zwei Prüfschritte

Finanzamt zusätzlich schriftlich auf UStVA-Berichtigung hinweisen

MUSTERFORMULIERUNG / Begleitschreiben zur berechtigten UStVA

An das Finanzamt

...

Dortmund, den ...

Berichtigung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat ... 2015
– elektronisch erstellt am heutigen Tage –

Steuernummer ...

hier: Ergänzende Belege (Kennziffer 22)

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Nachweis und zur Erläuterung der unter Kennziffer 66 zusätzlich geltend
gemachten Vorsteuerbeträge finden Sie in der Anlage die Rechnung zur Anschaf-
fung ...

Mit freundlichen Grüßen

...

Anlage: Rechnung zur Anschaffung des ... vom ??.??..2015

Weitere Wirtschaftsgüter zur Fallgruppe 3

Weitere Wirtschaftsgüter, die Sie sowohl für Ihr Unternehmen als auch privat nutzen können, sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- elektronische Geräte wie PC, Laptops, Tablets oder Smartphones samt Zubehör,
- eine Kaffeemaschine für den Empfangs- und Wartebereich,
- Spielsachen und Möbel für eine Kinderspielecke im Betrieb oder
- Ihr „Home Office“ im umgebauten oder neu errichteten Privatwohnhaus.

PRAXISHINWEIS | Beim „Home Office“ passieren in der Praxis die meisten Fehler. Sollten Sie 2015 Ihr Privathaus neu gebaut oder umgebaut haben und dabei auch ein Büro für sich errichtet haben, wird Ihr Steuerberater im Zweifel die abschließende Beurteilung des Gebäudes „in einem Rutsch“ mit der Erstellung der Steuererklärung erledigen wollen – und diese daher unter Ausschöpfung der oben genannten Fristen zunächst zurückstellen. In einem solchen Fall sollten Sie sich mit Ihrem Berater abstimmen und unbedingt vorab – wie beschrieben – gegenüber Ihrem Finanzamt zur Nutzung der Räumlichkeiten äußern.

Beim „Home-Office“
passieren die
meisten Fehler